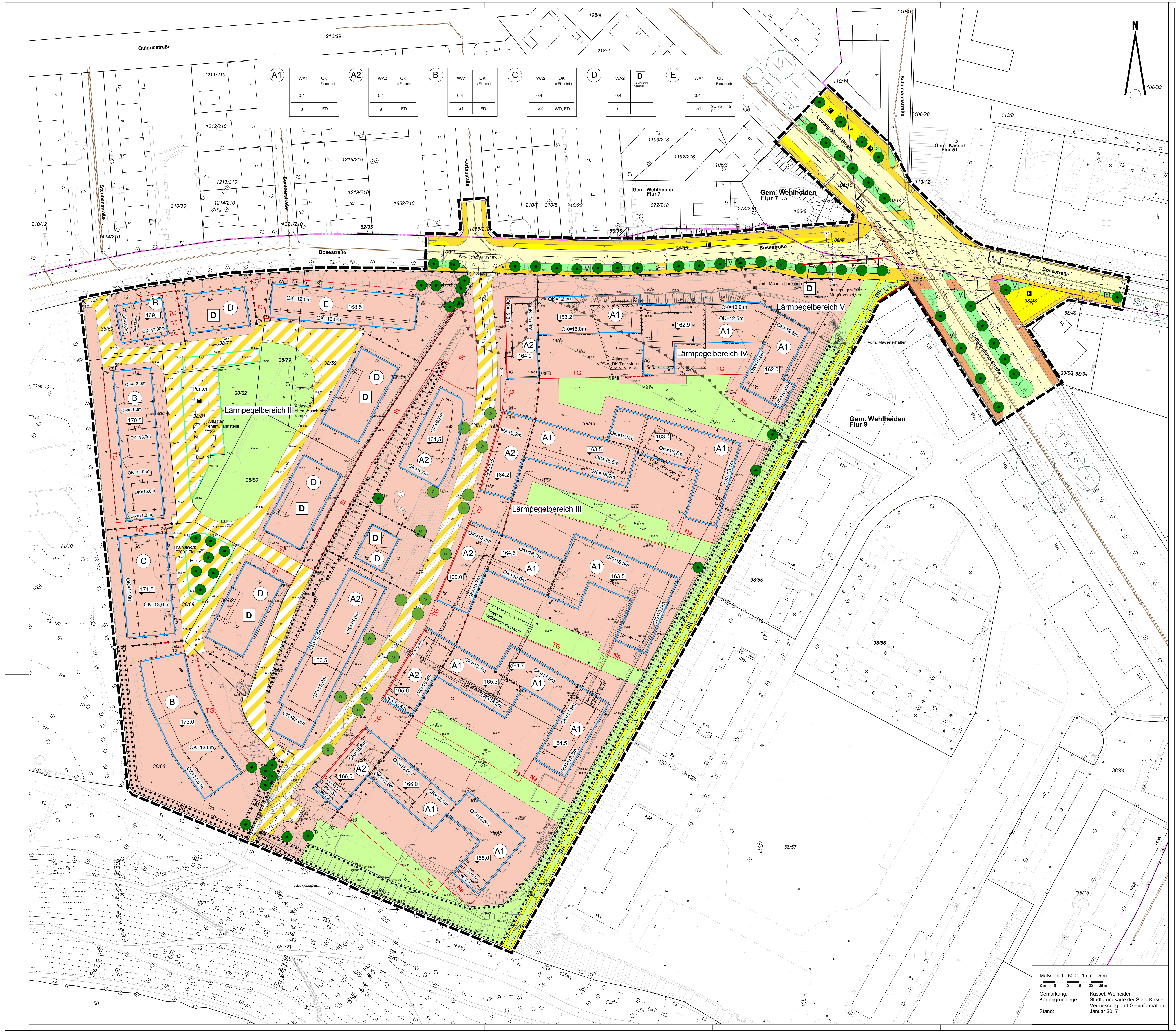

A1			A2			B			C			D			E		
	WA1	OK s.Einschrieb		WA2	OK s.Einschrieb		WA1	OK s.Einschrieb		WA2	OK s.Einschrieb		WA2	D Baudenkmal s.Textteil		WA1	OK s.Einschrieb
	0,4	-		0,4	-		0,4	-		0,4	-		0,4			0,4	-
	g	FD		g	FD		a1	FD		a2	WD; FD		o			a1	SD 35° - 45° FD

Maßstab 1 : 500   1 cm = 5 m

0 m 5 10 15 20 25 m

Gemarkung: Kassel, Welheiden

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte der Stadt Kassel Vermessung und Geoinformation

Stand: Januar 2017

Planzeichenerklärung

gemäß § 2 PlanZV

Nutzungsschablone (Füllschema)

A	WA	OK	Art der baulichen Nutzung	OK: maximale Höhe baulicher Anlagen
	0,4	---	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	a_2	FD	Bauweise	Dachform Dachneigung

Zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Art der baulichen Nutzung	*§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO*
WA	Allgemeines Wohngebiet gem. Textteil	§ 4 BauNVO
•—•	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen, hier: Nutzungen, Bezugshöhe	§§ 1 (4),16 (5) BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	*§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO*
301,0	Bezugshöhe über NHN	§ 18 BauNVO, § 9 (3) BauGB
OK	maximale Höhe baulicher Anlagen über Bezugshöhe	§§ 16 (2),18 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 19 BauNVO
	Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche	*§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 - 23 BauNVO*
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	*§ 9 (1) 4 BauGB*
TG	Flächen für Tiefgaragen	
St	Flächen für Stellplätze	
Na	Flächen für Nebenanlagen (z.B. Geräteschuppen)	
	Verkehrsflächen	*§ 9 (1) 11 BauGB*
	Fahrbahn	
	Gehweg	
	gemeinsamer Geh- / Radweg	
	Radweg / Radfahrstreifen	
V	Verkehrsgrün	
P	Parkfläche	
	Bankett	
	private Verkehrsfläche	
	Ein- und Ausfahrtbereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Straßenbegrenzungslinie zur Abgrenzung der Zweckbestimmungen Mischverker / Parken / Platz (Aufenthalt)	
	Grünflächen	*§ 9 (1) 15 BauGB*
	private Grünfläche gem. Textteil	
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	*§ 9 (1) 21 BauGB*
GR	Geh- und Radfahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit	
	Pflanzgebote und Pflanzbindungen	*§ 9 (1) 25 BauGB*
●	Pfg 1, Pflanzgebot für Einzelbäume	9 (1) 25a BauGB
Pfb 1	Pfb 1, flächige Pflanzbindung	9 (1) 25b BauGB
●	Pfb 2, Pflanzbindung für Einzelbäume	9 (1) 25b BauGB
	Örtliche Bauvorschriften und sonstige Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
×—×—×	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen, hier: Gebäudehöhe	
FD	Flachdach	§ 81 (1) 1 HBO
WD	Walmdach	§ 81 (1) 1 HBO
SD	Satteldach	
▼▼▼	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzmaßnahmen)	§ 9 (1) Nr. 24 und (6)BauGB
☒	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 (5) 3 BauGB
	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	*§ 9 (6) BauGB*
	bestehende Grundstücksgrenze	
	Flurgrenze	
84/35	Flurstücksnummer	
	vorhandene Bebauung	
158.39	bestehende Höhe	
D	Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege	
	Kulturdenkmal Mauer	
✿	vorhandener Baum entfällt	

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

A.1.1 WA 1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:
Wohngebäude,
Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig
Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO sind nicht zulässig
Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Lebensmitteleinzelhandel bis zu 400 m² Verkaufsfläche
Gemäß § 4 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig:
Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Anlagen für Verwaltungen
Gemäß §1 Abs.6 Nr. 1 BauNVO sind unzulässig:
Gartenbaubetriebe
Tankstellen
Vergnügungsstätten

A.1.2 WA 2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:
Wohngebäude,
Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gemäß § 4 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig:
Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Anlagen für Verwaltungen
Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO sind nicht zulässig
Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Lebensmitteleinzelhandel bis zu 400 m² Verkaufsfläche
Gemäß §1 Abs.6 Nr. 1 BauNVO sind unzulässig:
Gartenbaubetriebe
Tankstellen
Vergnügungsstätten

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO)

A.2.1 GRZ (Grundflächenzahl) (§ 19 BauNVO)

Maximale Grundflächenzahl: siehe Planeinschrieb.
Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in §19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis auf max. 0,6 überschritten werden.
Im Bereich Jägerkaserne II (Nutzungen A1 und A2) ist zusätzlich eine Überschreitung bis max. 0,7 für Tiefgaragen (TG) zulässig, wenn sie intensiv begrünt sind, d.h. eine Substratstärke von 80 cm aufweisen.

A.2.2 GFZ (Geschossflächenzahl) (§ 20 BauNVO)

Die zulässige Geschossfläche darf gem. § 17 Abs.2 BauNVO die Obergrenzen des § 17 Abs.1 BauNVO überschreiten.

A.2.3 Höhenlage(§ 9 (3) BauGB)

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, werden die Erdgeschossfußbodenhöhe und die Gebäude-/ Firsthöhe sowie die Zahl der Vollgeschosse in ihrem Bestand festgesetzt. Ansonsten gilt folgendes:
Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die festgesetzte Bezugshöhe über NHN. Die Bezugshöhe gilt für den jeweils abgegrenzten Bereich des Baufensters (Knödellinie). Die Abgrenzungen sind bis 1,2 m im Baufenster parallel verschiebbar.

A.2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO, § 9 Abs.3 BauGB)

Die Höhe baulicher Anlagen wird definiert durch die maximale Höhe baulicher Anlagen „OK“ (siehe Planeinschrieb)
Die Abgrenzung der unterschiedlichen Gebäudehöhen innerhalb des Baufensters gilt für das Flachdach und erfolgt durch Kreuzlinie. Für das Walm- oder Satteldach gilt die im Baufenster festgesetzte größere Höhe.
Die Höhe baulicher Anlagen wird gemessen ab festgesetzter Bezugshöhe bis zur Gebäudeoberkante (oberster Dachabschluss bzw. Oberkante Attika) des Hauptbaukörpers.
Technische Aufbauten wie Aufzüge, Belüftungseinrichtungen oder Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen die maximale Gebäudehöhe um 1,5 m überschreiten. Sie müssen vom Hausgrund mind. 2m zurückgesetzt sein (vgl. B.1.3).
Die Festsetzungen zur Abgrenzungen der unterschiedlichen maximalen Gebäudehöhen sind bis 1,2 m im Baufenster parallel verschiebbar

A.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

A.3.1 Bauweise

o: offene Bauweise gemäß § 22 Abs.1 und 2 BauNVO
g: geschlossene Bauweise innerhalb der Baufenster gemäß § 22 Abs.1 und 3 BauNVO
a1: abweichende Bauweise, offen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO
Es gilt die abweichende Bauweise offen, jedoch mit Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudelänge auf 19m.
a2: abweichende Bauweise, offen gemäß § 22 Abs.1 und 2 BauNVO
Es gilt die abweichende Bauweise offen, jedoch mit Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudelänge auf 38m.

A.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. (siehe Planzeichnung)
Bei festgesetzter Baulinie muss auf dieser Linie gebaut werden. Oberste Geschosse können von der Baulinie zurückgesetzt werden.
Untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Balkone oder Vorbauten dürfen die festgesetzte Baugrenze jeweils bis 5m Länge und 1,5m Tiefe überschreiten. Terrassen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Die geltenden abstandsrechtlichen Vorschriften nach HBO sind von dieser Regelung unberührt.

A.3.3 Stellung baulicher Anlagen und Firstrichtung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Längsachse der Gebäude ist parallel oder senkrecht zur Baugrenze auszurichten.
Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO und Gebäudeteile die den Hauptgebäuden untergeordnet sind, sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

A.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

A.4.1 Tiefgaragen, Garage und Stellplätze (§ 12 BauNVO)

Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den besonders ausgewiesenen Flächen (TG) zulässig.
Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze sind nicht zulässig.
Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen (St) zulässig.

A.4.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Geräteschuppen sind in den ausgewiesenen Flächen für Nebenanlagen zulässig. Ihre Größe ist auf 25 m³ umbauten Raum, ihre Anzahl auf eine Nebenanlage pro Nebenanlagenfläche begrenzt.

A.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Siehe Planeinschrieb, die dargestellte Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen, die Maßketten und Markierungen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen.
Fahrbahn
Gehweg
gemeinsamer Geh- / Radweg
Radweg / Radfahrstreifen
Parkfläche
Bankett
Verkehrsgrünfläche
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Bosestraße
Einfahrtsbereiche von der Bosestraße in das Plangebiet
Private Verkehrsfläche

A.6 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch und außerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen zu verlegen. Vorhandene und geplante Vegetation ist bei der Leitungsführung zu berücksichtigen.

A.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Siehe Planeintrag.
Die Flächen sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Wegeführungen incl notwendiger Treppenanlagen, Sitzplätze, Spielanlagen sind zulässig. Der Anteil baulicher Anlagen in den privaten Grünflächen darf 20% der Grünfläche nicht überschreiten. Die privaten Grünflächen sind vegetationsfähig herzustellen und zu begrünen.

A.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Pflanzgebote und Pflanzbindungen(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

A.8.1 Pflanzgebot 1 (Pfg 1) –Einzelbäume

An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind hochstämmige groß- bzw. mittelkronige, standortgerechte, einheimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
Dem Wurzelraum muss ein Volumen von mindestens 12 m³ gewährt werden.
Die im Bebauungsplan eingetragenen Standorte der Bäume sind bis 5m veränderbar.
Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in der Pflanzenliste 4 aufgeführt.

A.8.2 Pflanzgebot 2 (Pfg 2) – Innere Durchgrünung mit Bäumen

Pro angefangene 200 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche (maßgebend ist die festgesetzte Grundflächenzahl ohne Überschreitung) ist mindestens ein mittel- oder großkroniger, standortgerechter und einheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in den Pflanzenliste 1 und 2 aufgeführt.
Die im Plan per Planzeichen festgesetzten Bäume (Pflanzgebot) werden angerechnet.
Die gemäß §§ 38 und 39 Hessisches Nachbarrechtsgesetz erforderlichen Grenzabstände für Bepflanzungen sind einzuhalten.

A.8.3 Pflanzgebot 3 (Pfg 3) – Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° sind extensiv zu begrünen, Mindestschichtdicke 8 cm. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Flächen für technische Aufbauten wie Antennen, Lüftungsanlagen oder Ähnliches sowie Flächen von Vordächern bis max. 3 m² und Lichtkuppeln. Flächen für Solar- oder Photovoltaikanlagen sind von der Dachbegrünungspflicht nicht ausgenommen.
Die Größe von Dachterrassen und Loggien ist auf maximal 25% der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses zu begrenzen.
Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in der Pflanzenliste 5 aufgeführt.

A.8.4 Pflanzgebot 4 (Pfg 4) – Begrünung von Tiefgaragen

Tiefgaragen sind außerhalb der Hochbauten, sofern in diesen Bereichen keine oberirdischen Zugänge angelegt werden, erdüberdeckt auszuführen. Die Mindestüberdeckung muss 0,8 m betragen. Der Substrataufbau muss mit steinfreiem kulturfähigem Bodenmaterial erfolgen. Die Flächen sind dauerhaft intensiv zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.

A.8.5 Pflanzgebot 5 (Pfg 5) – Fassadenbegrünung

Ab einer geschlossenen Fassadenfläche von 50m² sind Fassaden zu begrünen.
Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in der Pflanzenliste 6 aufgeführt.

A.8.6 Pflanzbindung 1 (Pfb 1) – flächiges Gehölz (Bäume und Sträucher)

Auf den durch Planzeichen festgelegten Flächen sind flächige Gehölze (Bäume und Sträucher) dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Abgängige Pflanzen sind durch Neupflanzungen von einheimischen, standortgerechten Arten zu ersetzen, so dass der Deckungsgrad der Bepflanzung mind 80% beträgt.
Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in Pflanzenlisten 1, 2 und 3) aufgeführt.
Wegeführungen incl. notwendiger Treppenanlagen sind zulässig.

A.8.7 Pflanzbindung 2 (Pfb 2) - Einzelbäume

Die im Lageplan eingezeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

A.8.8 Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten

Wege, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster, Drainfugenpflaster) herzustellen oder so anzulegen, dass Regenwasser in seitlich angrenzenden Grünflächen versickern kann.
Dies gilt nicht für TG-Zufahrten.
Zur Reduzierung der Aufheizung sind helle Farben mit hoher Abstrahlung zu verwenden.

A.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Das im Plan dargestellte Geh- und Radfahrrecht wird zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

A.10 Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit Fassaden in den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen III bis V die Fassaden und Dächer von nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen mindestens die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 Ausgabe Juli 2016 erreicht werden.
In den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen III bis V sind bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden für Schlafräume schallgedämmte Lüftungssysteme vorzusehen. Die Anforderungen der DIN 4109, Ausgabe Juli 2016 müssen auch mit den schallgedämmten Lüftungssystemen in geöffnetem Zustand eingehalten werden.

Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpegel tags	Erforderlichen Schalldämm-Maße für	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume, Schlafräume in Beherbergungsstätten u. ä.	Büroräume u. ä.
		Erf. R'w,res des Außenbauteiles in dB	
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40

Quelle: DIN 4109 Teil 1„Schallschutz im Hochbau - Mindestanforderungen“ des DIN Deutschen Instituts für Normung e. V. (Hg.), Berlin, Ausgabe Juli 2016 sowie DIN 4109 Teil 2 „Schallschutz im Hochbau – Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ des DIN Deutschen Instituts für Normung e.V. (Hg.), Berlin, Ausgabe Juli 2016
Hinweis:
Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter:
Die genannten DIN-Normblätter sind bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.
s. Hinweis unter Punkt C.2

A.11 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Randeinfassungen mit Hinterbeton, Stützbauwerke sowie Böschungsflächen sind, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, auf den angrenzenden privaten Grundstücken bis zu 1,0 m Tiefe zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 126 BauGB Lichtmasten und Verkehrszeichen auf den angrenzenden privaten Grundstücken zu dulden sind.

A.12 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Flächen, die mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
s. Planeinschrieb
Werden Baumaßnahmen oder Erdarbeiten in den festgestellten kontaminierten Bereichen ausgeführt, ist die Entsorgung des Erdaushubs auf der Grundlage des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ vom 10.12.2015 durchzuführen und fachgutachterlich zu betreuen.
Bei Baumaßnahmen außerhalb der kontaminierten Bereiche sollte das ausgekofferte Erdreich durch die vor Ort zuständige Bauleitung organoleptisch angesprochen und auf Auffälligkeiten überprüft werden. Bei Hinweisen auf Kontaminierung ist der Fachgutachter einzuschalten.
s. Hinweis unter Punkt C.3

B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 81 HBO

B.1 Äußere Gestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

B.1.1 Dachform und Dachneigung

s. Planeinschrieb
FD = Flachdach, Dachneigung bis 5°
WD = Walmdach, Dachneigung wie Bestand
SD = Satteldach; Dachneigung 35° bis 45°
Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden wird die Dachform und Neigung in ihrem Bestand festgesetzt.

B.1.2 Dacheindeckung

Reflektierende oder glänzende Materialien sind, mit Ausnahme von Dachflächenfenstern und Solarenergieanlagen, nicht zulässig. Flachdächer sind zu begrünen.
Unbeschichtete Dachabdeckungen aus Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig. Bei aneinandergebauten Gebäuden ist zur Dacheindeckung das gleiche Material zu verwenden.

B.1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Flachdach
Erfolgen Aufbauten über der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (z.B. Solaranlage, Antennen, Techn. Aufbauten für Aufzüge), müssen diese mit mind. 2 m Abstand von der Fassade zurückgesetzt werden.
Satteldach / Walmdach
Dachaufbauten sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
* die Summe der Breiten aller Dachgauben einer Dachfläche darf höchstens 50 % der dazugehörenden Dachlänge betragen
* der Abstand der Dachgaube von der Giebelseite (Ortgang) muss mindestens 1,5 m betragen
* die Oberkante der Dachgaube muss vertikal gemessen mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

B.1.4 Außenantennen

Pro Gebäude ist nur eine Gemeinschaftsantenne für den Rundfunk- und Fernsehempfang zulässig.
Flachdach: Die Antenne ist mind. 2 m von den Fassaden zurückzusetzen.
Satteldach: Die Farbe der Antenne ist der Farbe der Dacheindeckung anzupassen.
Die OK der Gebäude darf nicht überschritten werden.
Von Trauf und Ortgang ist jeweils ein Abstand von mind. 1m einzuhalten

B.1.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle der Leistung errichtet werden. Sie dürfen nur im Bereich Erdgeschoss bis Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Werbeanlagen auf Dächern und Ausleger sind unzulässig.
Die Größe der Werbeanlagen ist auf max. 2 m² je Gebäude begrenzt.
Hinweisschilder für freie Berufe sind zu begrenzen auf je 0,2m². Pro Gebäude sind sie einheitlich zu gestalten und zu begrenzen auf eine Fläche von 0,8m².
Blinklicht, Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände, u.ä. sind unzulässig.

B.2 Besondere Anforderung zum Schutz von Baudenkmäler (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 HBO)

Alle Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die Kulturdenkmale oder im Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung sind, sind nach dem Denkmalschutzgesetz zu beurteilen. Hierfür ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zwingend.
s. Hinweis unter Punkt C.4

B.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Einfriedigungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

B.3.1 Freiflächen

Unbebaute Flächen, die nicht als Hof- oder Stellfläche genutzt werden, sind als Vegetationsfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Abdeckung mit Schotter, Kies, etc. ist außer für Zuwegungen unzulässig.

B.3.2 Abfallbehälter

Die Flächen für bewegliche Abfallbehälter sind auf der straßenabgewandten Seite der Gebäude anzuordnen bzw. durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.

B.3.3 Einfriedungen

Entlang den Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis maximal 1,5m Höhe über den angrenzenden Straßen bzw. Wegehöhen sowie über der festgestellten bestehenden Gelände-höhe zulässig. Zur Durchlässigkeit für Kleintiere sind Einfriedungen mindestens 10 cm über dem Erdboden zu errichten.

B.4 Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

B.4.1 Stellplätze und Zufahrten

Zufahrten und private Stellplätze sind gemäß „6.23 Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“ herzustellen und zu gestalten.

C Hinweise

C.1 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 BBodSchG wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

C.2 Immissionsschutz / Emissionen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Schallschutz-Nachweis auf Grundlage der DIN 4109 zu erbringen.
Das resultierende Schalldämm-Maß ist das in Tabelle 7 der DIN 4109 Teil 1 Ausgabe Juli 2016 aufgeführte erforderliche Schalldämm-Maß der gesamten Fassade eines Raumes erhöht oder gemindert um den Korrekturwert KAL nach DIN 4109 Teil 2, Ausgabe Juli 2016, Gleichung 33 für das Verhältnis von Raumfassadenfläche zu Raumgrundfläche. Das resultierende Schalldämm-Maß der Fassade muss am Bau im eingebauten Zustand erreicht werden. Die ausgewiesenen Lärmpegelbereiche erfordern nach Tabelle 7 der DIN 4109 Teil 1 Ausgabe Juli 2016 die in der Tabelle aufgeführten erforderlichen Schalldämm-Maße. Wenn durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, kann mit schalltechnischem Nachweis durch Gutachten und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden.

Aufgrund der Lage im Vorranggebiet für Luftreinhaltung ist es erforderlich Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu ergreifen. Somit wird auch auf Anregung des Umwelt- und Gartenamtes die Verwendung fester Brennstoffe im Geltungsbereich ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für Einzelfeuerungsanlagen, wie offene Kamine und Kaminöfen. Eine Regelung hierzu erfolgt im städtebaulichen Vertrag.

C.3 Altlasten

Innerhalb des Plangebietes liegen lt. Untersuchungsbericht „Vertiefende Untergrunderkundung ehemaliger Geschäftsbereich Bahnbus der DB AG, Betriebsstelle Kassel“ der Umwelt Messtechnik GmbH, Dreieich-Sprendlingen, vom 30.11.1995 altlastverdächtige Standorte vor:

- DK-Tankstelle
- Ehemaliges Öllager
- Teilbereiche der Werkstatt
- Ehemalige Werkstatt/heutige Busabstellfläche

Laut Regierungspräsidium Kassel, Stellungnahme vom 27.10.1995, wurden im Zuge der bundeswehrseitigen Aufgabe der „Jäger-Kaserne Teil III“ mehrere Kontaminationsbereiche untersucht. Dabei konnten für folgende Standorte eine Verunreinigung nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass bei Maßnahmen in diesem Bereich entsprechende Untersuchungen erforderlich sind:

- Tankstelle/Treibstofflager
- Abschmierrampe

C.4 Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich die folgenden Kulturdenkmale gem. DSchG (Siehe auch Planzeichnung):

- Bosestraße 3: Teil der ehemaligen Husarenkaserne
  Eingeschossiger, verputzter Massivbau mit Satteldach. Markante Zwerchhäuser mit Krüppelwalmdächern über den risalitartig vortretenden Mittelachsen der Traufseiten. Zwerchhaus zum Hof hin in Fachwerk. Eckquader und Sockel rustizierter Sandstein
- Bosestraße 7: ehemaligen Husarenkaserne (Sachgesamtheit)
  1910 bezogene Kavalleriekaserne östlich des Schlösschens Schönfeld. Von den ursprünglichen Bauten, die einen annähernd dreieckigen Hof umstehen, sind noch erhalten: drei Mannschaftsgebäude oberhalb der Stützmauer zum Wirtschaftshof und das (Stabs?-)Gebäude an der Bosestraße.
  Zur Sachgesamtheit Husarenkaserne gehören die gründerzeitlichen Bauteile:
  Die drei jeweils dreigeschossigen, gleich geformten Mannschaftsunterkünfte sind durch je zwei weit nach Nordwesten vortretende Seitenrisalite mit Walm- bzw. Krüppelwalmdächern und rustizierte Eck- und Sockelquaderungen gegliedert. Einzige Zier der Gebäude sind die im Stil der Weserrenaissance gestalteten Sandsteinrahmungen der Eingänge. Der dreigeschossige Bauteil an der Bosestraße ist schlichter gehalten und besitzt ein Walmdach mit Zwerchhaus auf der Hof- und ein zugemauertes Neorenaissanceportal auf der Nordseite.
- Ludwig-Mond-Straße 31-45 b, Frankfurter Straße 140 d:Ehemalige Jägerkaserne (Sachgesamtheit)
  20.9.1907 bezogene ehemaligen Infanteriekaserne. Die Sachgesamtheit Jägerkaserne umfasst die gründerzeitlichen Gebäude Ludwig-Mond-Straße 31, 33a/b, 35a/b, 35d, 37a/b, 37c, 41a/b, 43a/b und 45a/b sowie Frankfurter Straße 140d, das Wirtschaftsgebäude hinter Nr. 140d, das Ehrenmal, die Reste der Einfriedung und die Pflasterung der Hofflächen. Es handelt sich um eine qualitätsvolle denkmalpflegerische Sachgesamtheit aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen.
  Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich an der Nordestecke ein Teil der denkmalgeschützten Einfriedung

In Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften sind möglicherweise abweichende Regelungen an Kulturdenkmalen laut Vorgaben der Denkmalschutzbehörde zu treffen.

C.5 Artenschutz

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß „Artenschutzrechtliche Einschätzung gem. § 44 BNatSchG“, Büro BÖF, Kassel, 16.10.2015) beachtet werden.
Folgende Maßnahmen, die im Bericht „Faunistische Erhebung und Artenschutzrechtliche Einschätzung“ des Büros BÖF, Kassel, vom 16.10.2015 beschrieben werden, sind durchzuführen:
Maßnahmen zu Vermeidung

- Um die Tötung der in Gehölzen/Gebüschen brütenden Arten zu vermeiden, muss die Entfernung der Bäume/Gehölze/Gebüsche außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28./29.02. erfolgen.
- Die Bautätigkeiten an der Außenfassade und am Außenbereich des Daches muss ebenfalls vom 01.10.-28./29.02. stattfinden. Ebenso ist ein Komplett-Abriss der Gebäude (falls vorgesehen) nur in dieser Zeit zulässig.
- Bauarbeiten innerhalb des Gebäudes können ganzjährlich erfolgen, da im Gebäudeinneren keine Nist- oder Brutstandorte zu erwarten sind (Gebäude werden derzeit durch die DB genutzt und sind daher durch Türen und Fenster verschlossen).
- Die Höhlenbäume sind vor der Fällung auf Eignung und Besatz durch einen Baumkletterer und mit Hilfe eines Endoskops zu kontrollieren. Sollten die Höhlungen eine potenzielle Eignung als Quartier aufweisen, sind diese zu verschließen, damit ein Besatz bis zum Zeitpunkt der Fällung verhindert werden kann.

Durch weiterführende Maßnahmen kann es möglich sein, das o.a. Bauzeitenfenster insbesondere bei Arbeiten an den Außenfassaden zu erweitern (z.B. durch Verschließen potenzieller Quartiere für Fledermäuse oder Verschließen potenzieller Brutplätze von Gebäudebrütern).

C.6 Baumbestand

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Kassel zum Schutz des Baumbestandes in der jeweils gültigen Fassung

C.7 Neupflanzung

Die gemäß §§ 38 und 39 Hessisches Nachbarrechtsgesetz erforderlichen Grenzabstände für Bepflanzungen sind einzuhalten. An dieser Stelle wird auf die FLL-Richtlinie „Empfehlung für Baumpflanzungen“ hingewiesen.

C.8 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

C.9 Entwässerung

Anfallendes Oberflächenwasser von privaten Straßen, Wegen, Plätzen und Dachflächensind vom häuslichen Schmutzwasser getrennt abzuleiten. Bei der Ausarbeitung von Entwässerungsgesuchen ist die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel zu beachten.
Die Reduzierung von Oberflächenwasserabflüssen durch Rückhaltung und Versickerung werden empfohlen. Auf die Möglichkeit zur Wasserrückhaltung durch ein Retentions-Gründach wird besonders hingewiesen. Die Versickerungsmöglichkeit sollte im Vorfeld durch ein entsprechendes Bodengutachten verifiziert werden.

C.10 Insektenfreundliche Beleuchtung

Es wird aus tierökologischer Sicht empfohlen, verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik an Gebäuden und zur Beleuchtung der Freiflächen zu installieren. Diese sollen so angebracht werden, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.

C.11 Kunstwerk 7000 Eichen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von dem „Kunstwerk 7000 Eichen“ betroffen.

C.12 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B 2 - äußere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

C.13 Brandschutz

Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt 96m3/h über eine Dauer von 2 Stunden.
Um jederzeit die Durchfahrt von Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen zu ermöglichen, sind die Raumprofile der Fahrstraßen und Aufstellflächen bis zu einer Höhe von 3,50m von Bewuchs freizuhalten.
Bei der Begrünung und Bepflanzung der Grundstücke ist im Falle der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr zu gewährleisten, dass Stellflächen für Feuerwehrleitern (tragbare Leitern oder Feuerwehrdrehleiter) vor den entsprechenden Fenstern der Nutzungseinheiten dauerhaft von Bewuchs frei bleiben.

D Pflanzenlisten

D.1 Pflanzenliste 1 Laubbäume

Pflanzqualität: 3 x verschult, Stammumfang: 16 - 18 cm

Geeignete klein- und mittelkronige Arten:		Flachwurzler (Tiefgarage)
Feld-Ahorn	Acer campestre	X
Hainbuche	Carpinus betulus	
Wild-Apfel	Malus sylvestris	X
Vogel-Kirsche	Prunus avium	
Trauben-Kirsche	Prunus padus	
Eberesche	Sorbus aucuparia	X
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii	X
Apfeldorn	Crataegus carrierei	X
Baumhasel	Corylus colurna	
Geeignete großkronige Arten:		
gefüllt blühende Kastanie	Aesculus hippocastaneum	
Esskastanie	Castanea sativa	
Esche	Fraxinus excelsior	
Walnuss	Juglans regia	
Winterlinde	Tilia cordata	

D.2 Pflanzenliste 2 Obstbäume

Pflanzgröße: Hochstamm auf starkwachsender Sämlingsunterlage
auf schwachwüchsiger Sämlingsunterlage auch Flachwurzler

Lokal verbreitete und geeignete Sorten, wie z.B.:

Apfel:	Bittenfelder, Bohnapfel, Brettacher, Engelsberger, Gewürzluiken, Hauxapfel, Jakob Fischer
Birne :	Alexander Lucas, Gellerts Butterbirne, Köstliche aus Charneux
Mostbirne :	Gelbmöstler, Oberösterreichische Weinbirne, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne, Wildling von Einsiedel
Kirsche:	Büttners rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Große schwarze Knorpelkirsche
Elsbeere	Sorbus torminalis
Quitte	
Pflaume	
Mirabelle	
Reneklode	

D.3 Pflanzenliste 3 Strauchgehölze

Pflanzdichte: 1 Strauch je 1,5 m²

Kornelkirsche	Cornus mas
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Kartoffelrose	Rosa rugosa
Heidelbeere	Vaccinium corymbosum
Himbeeren in Sorten	
Brombeeren in Sorten	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylostheum
Hundsrose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Rosmarinblättrige Weide	Salix rosmarinifolia
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus
Winterlinde (in Sorten)	Tilia cordata
Hofenbuch	Ostrya carpinifolia
Stieleiche (in Sorten)	Quercus robur
Robinie	Robinia pseudoacacia „semperflorens“
Schnurbaum	Sophora japonica „Princeton Upright“

D.5 Pflanzenliste 5 Dachbegrünung, extensiv

Geeignete Kräuter:	
Schnittlauch	Allium schoenoprasum
Berg-Lauch	Allium senescens
Gemeiner Wundklee	Anthyllis vulneraria
Rundbl. Glockenblume	Campanula rotundifolia
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
Natternkopf	Echium vulgare
Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias
Gemeines Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Hornklee	Lotus corniculatus
Felsennelke	Petrorhagia saxifraga
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
Feld-Thymian	Thymus pulegioides
Sand-Thymian	Thymus serpyllum
Geeignete Gräser:	
Zittergras	Briza media
Dach-Trespe	Bromus tectorum
Schaf-Schwingel	Festuca ovina
Schillergras	Koeleria glauca
Zwiebel-Rispengras	Poa bulbosa
Flaches Rispengras	Poa compressa

D.6 Pflanzenliste 6 Fassadenbegrünung

Selbstklimmend	
Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia ‚Engelmannii‘
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata ‚Veitchii‘
Rankhilfe erforderlich	
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Waldrebe	Clematis, starkwüchsige Arten
Hopfen	Humulus lupulus
Geißblatt	Lonicera, in Arten
Knöterich	Polygonum aubertii
Kletterrosen	Rosa, in Sorten
Blauregen	Wisteria sinensis

Kunstwerk 7000 Eichen
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen

Abgestimmt mit dem Umwelt- und Gartenamt Kassel, 25.04.2017 gez. Lindemann	Abgestimmt mit dem Beirat 7000 Eichen Kassel, 25.04.2017 gez. Lindemann

ÄNDERUNGSVERMERKE

			04
			03
			02
nachr. Übernahme Altlastenbereiche JK III, Anpassung Legende	19.04.2017	hof	01
Änderungen / Bemerkungen:	**Datum:**	**durch:**	

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG). Kassel, 22.09.2017 Vermessung und Geoinformation gez. Rus Amtsleiterin	Aufgestellt, Kassel, 19.01.2017 Der Magistrat Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Nolda gez. Mohr Stadtbaurat Amtsleiter
Als Bebauungsplan - Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 12.12.2016 Kassel, 16.01.2017 Die Stadtverordnetenversammlung gez. Friedrich Stadtverordnetenvorsteherin	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 23.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017 Kassel, 19.01.2017 Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurat
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 003/1.Jahrgang vom 13.01.2017. Kassel, 02.03.2017 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Lindemann Technischer Angestellter	Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich . Kassel, Der Magistrat Stadtbaurat
Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom bis einschließlich . Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz Technischer Angestellter	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 25.09.2017 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Kassel, 17.10.2017 Die Stadtverordnetenversammlung gez. Friedrich Stadtverordnetenvorsteherin
AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt. Kassel, 24.10.2017	Der Magistrat gez. Geselle Oberbürgermeister
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Kassel, 24.10.2017 Der Magistrat gez. Geselle Oberbürgermeister	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 054 vom 15.12.2017 . Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden Kassel, Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurat

Rechtsgrundlagen Stand: April 2017

Baugesetzbuch (BauGB)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Hessische Bauordnung (HBO)
in der Fassung vom 15. Januar 2011(GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294).

Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167).

Hessisches Wassergesetz (HWG)
vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)
vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel** (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

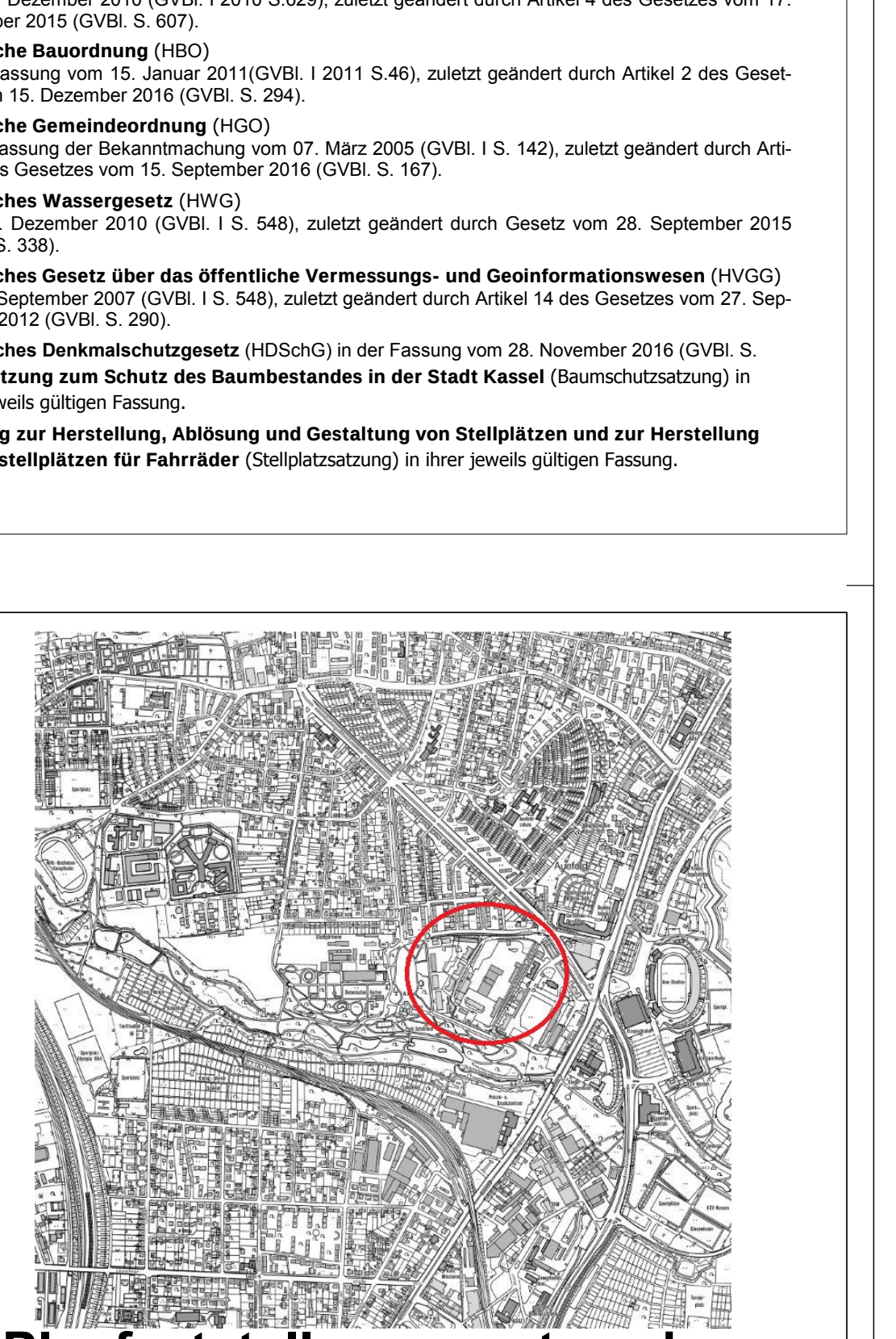

Planfeststellung-ersetzender Bebauungsplan Nr. II / 3 "Jägerkaserne II und III, Bosestraße"

Maßstab: 1 : 500 **Datum: 21.09.2016 / 19.04.2017**

Kassel documenta Stadt
Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Denkmalschutz